

Hausordnung der Jugglehall

Die Jugglehall ist eine Freizeiteinrichtung.

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Anwohner, Nutzer, Bewohner und Mieter des gesamten Komplexes Hohe Str. 9-12 in 04107 Leipzig erlassen wir im Hinblick auf ein gemeinschaftliches Miteinander und eine ordnungsgemäße Behandlung der Liegenschaft diese Hausordnung. Durch Benutzung der Jugglehall wird der Inhalt sowie die Bereitschaft zur Einhaltung dieser Hausordnung anerkannt.

§ 1 Nutzungsbedingungen

Die Nutzung der Jugglehall, der dort befindlichen Einrichtungsgegenstände und Jongliergeräte hat schonend und sorgsam zu geschehen. Die Bewegungsfläche der Jugglehall, welche mit Matten ausgelegt ist, darf nur in Turnschuhen oder Socken betreten werden. Die Straßenschuhe müssen nach Eintreten in die Halle ausgezogen werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Nutzungsverteilung der Jugglehall entnehmen die Nutzer bitte dem Internet: www.jugglehall.de oder aus dem aktuellen Nutzungsplan. Die Festlegung der gültigen Nutzungszeiten obliegt lediglich Ron Kross.

§ 3 Schlüssel

Eine Übertragung der Schlüssel an Nichtberechtigte ist strengstens untersagt!
Bei Verlust haftet der Nutzer allein in vollem Umfang für alle entstandenen Schäden.

§ 4 Ruhezeiten

Die Benutzer der Jugglehall sollen sich zu jeder Zeit so verhalten, dass Anwohner, Besucher oder andere Nutzer der Liegenschaft nicht durch Lärm oder ähnliches gestört werden. Besonders an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen zwischen 13.00 - 15.00 und 22.00 - 08.00 Uhr ist Lärm, der außerhalb der Jugglehall dringt, zu vermeiden. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 5 Rauchen und Umgang mit Feuer

Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen ist innerhalb der Jugglehall strengstens untersagt. Die Raucher werden aufgefordert auch den Außenbereich der Jugglehall sauber zu halten und die Überreste der Zigarette in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 6 Feuerlöscher

Der Feuerlöscher befindet sich im Hauptgebäude.

§ 7 Müll

Die Nutzer achten darauf, die Jugglehall in einem ordentlichen und sauberem Zustand zu verlassen; entstandener Müll ist zu entsorgen, mitgebrachter Müll ist wieder mitzunehmen. Durch die Abflussleitungen - insbesondere WC im Haupthaus - dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in den dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll.

§ 8 Reinigung

Jeder Nutzer achtet auf Sauberkeit. Werden Verschmutzungen verursacht, so sind diese selbstverständlich zu entfernen.

§ 9 Stellplätze

Es ist den Nutzern untersagt, den Komplex mit dem Pkw zu befahren.
In der Jugglehall dürfen keine Fahrräder oder Kinderwagen abgestellt werden.
Die Zufahrten sind von Fahrrädern, Kinderwagen, etc. freizuhalten. Auch dürfen Fahrräder nur an den hierfür vorgesehenen Fahrradständern hinter der Jugglehall abgeschlossen werden.

§ 10 Obhut - und Sorgfaltspflichten

Die Fenster sind grundsätzlich geschlossen zu halten, das Licht ist bei Verlassen der Halle unbedingt auszuschalten. Sorge hierfür trägt stets der jeweilige Nutzer der Halle, insbesondere aber der letzte Nutzer am Tag.

Die abschließbaren Schränke dürfen nur vom Schlüsselinhaber selbst benutzt werden. Ein eigenmächtiges Öffnen ohne Einverständnis des Berechtigten ist untersagt.

Sind Kinder in der Jugglehall liegt die Aufsichts- und Fürsorgepflicht dennoch bei den Eltern. Auch übernehmen die Eltern die Haftung für Schäden, die vom Kind verursacht werden.

Die Eingangstür zur Jugglehall soll grundsätzlich geschlossen sein. Zwischen 22.00 Uhr - 6.00 Uhr ist die Tür abzuschließen. Es ist gestattet, das Hauptgebäude des Komplexes Hohe Str. 9-13 (gegenüber Jugglehall) zur Benutzung der Toilette zu betreten. Die Türen zu diesem Haus sind ebenfalls stets geschlossen zu halten.

§ 11 Tiere

Das Mitbringen von Tieren einschließlich das Anketten der Tiere auf dem Areal der Hohen Str. 9-13 ist untersagt.

§ 12 Haftung

Ron Kross übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung, Diebstahl oder Vernichtung von Garderobe und mitgebrachten Gegenständen, ebenso wenig für Unfall-, Personen- und Folgeschäden der Benutzer. Es obliegt dem Nutzer auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Es ist nicht vorauszusetzen, dass in der kalten Jahreszeit die Beräumung von Schnee und Eis oder das Bestreuen eisiger Flächen erfolgt.

Für Beschädigungen jeglicher Art, auch an der Halle selbst oder deren Einrichtung haftet allein der Schädiger. Diesem obliegt es ebenso, den entstandenen Schaden unverzüglich bei Ron Kross anzuzeigen. Erfolgt dies schuldhaft nicht, so hat der Schadensverursacher auch den dadurch entstandenen weiteren Schaden zu tragen.

§ 13 Verstoß

Bei Verstoß gegen diese Hausordnung erfolgt die Kündigung des Nutzungsvertrages sowie die Erteilung eines Hausverbotes. Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen als auch die strafrechtliche Verfolgung wird hiervon nicht berührt.

Ron Kross